OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605519/7/KHu

Datum:
Linz, 11. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A T, vertreten durch Mag. K H, MBA, Rechtsanwalt in gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. September 2022, GZ: VStV/922301072514/2022, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 14.9.2022 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 19 Stunden) verhängt, weil er am 6.6.2022 um 23:00 Uhr ein Fahrzeug gelenkt habe, obwohl er sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden habe, in der er vermocht hätte, das Fahrzeug zu beherrschen und die zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen, weil bei der amtsärztlichen Untersuchung Symptome festgestellt worden seien, die eine Fahruntauglichkeit zum Lenkzeitpunkt ergeben hätten. Ferner wurde ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben und der Bf zum Ersatz von näher bezeichneten Barauslagen verpflichtet.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 18.10.2022 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 22.3.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 6.6.2022 um ca. 22:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen W und fiel den einschreitenden Polizeibeamten im Bereich des Parkplatzes eines Supermarktes in der auf. Er überquerte diesen Parkplatz mit hoher Geschwindigkeit, fuhr auch dann mit überhöhter Geschwindigkeit, bremste jedoch mehrmals ohne ersichtlichen Grund ab und beschleunigte daraufhin wieder. Der Bf wurde um 23:00 Uhr im Bereich der angehalten. Beim Bf wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt, bei der von den einschreitenden Beamten diverse Auffälligkeiten bemerkt wurden, die sie als mögliche Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung einordneten (Unruhe, Zittern, wässrige Augen, provokatives-aggressives Verhalten). Ein Alkoholvortest verlief negativ. Der Bf wurde um 23:20 Uhr zur Untersuchung aufgefordert.

1.2. Der Bf wurde einer klinischen Untersuchung zugeführt, die am 7.6.2022 um 0:30 Uhr begann und um 1:20 Uhr endete.

1.3. Im polizeiärztlichen Gutachten wurde die mangelnde Fahrfähigkeit des Bf festgestellt und eine Übermüdung des Bf sowie der Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift angegeben.

Die Polizeiärztin machte anlässlich der Untersuchung u.a. folgende Wahrnehmungen:

Der Bf gab als letzte Schlafenszeit die Zeit von 6.6.2022, 6:00 Uhr, bis 6.6.2022, 13:00 Uhr, an.

Der Bf hatte bei der Untersuchung einen Tremor, Muskelzuckungen und war kaltschweißig. Die Augenlider wiesen bei geschlossenen Augen ein feines Zittern auf. Die Skleren waren gerötet und wässrig glänzend, die Pupillengröße war stark erweitert und die Lichtreaktion mit 1 Sekunde sehr träge. Der Bf hatte träge und unpräzise Augenbewegungen, wobei ein Auge bei der Objektnachverfolgung nachhing.

Beim Ein-Bein-Steh-Test ist ein deutlicher Körpertremor aufgefallen; der Bf war unsicher (schwankte beim Balancieren, nahm die Arme zum Ausbalancieren, stellte den Fuß rasch ab und hopste). Beim Geh- und Dreh-Test wich der Bf von der Linie ab, hatte einen schwankenden Gang und ging breitbeinig; er benutzte die Arme, um das Gleichgewicht zu halten und hatte Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen. Beim Finger-Finger-Test war der Bf unsicher; festgestellt wurde etwa ein Verfehlen der Finger. Beim Finger-Nase-Test machte der Bf Ausführungsfehler, eine falsche Anzahl von Wiederholungen und er traf die Nase nicht sicher. Beim Rombergtest wurde ein Schwanken des Kopfes festgestellt.

Die Konzentration wurde als vermindert festgestellt, der Bf wurde als müde wahrgenommen. Die Aufmerksamkeit des Bf war gestört.

1.4. Der Bf war im Zeitpunkt der Anhaltung nicht fahrtauglich.

1.5. Dem Bf wurde mit seiner Zustimmung Blut abgenommen. Eine Suchtgiftbeeinträchtigung ergab die Untersuchung des Blutes des Bf nicht.

1.6. Der Bf verfügt über mehrere Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die darin einliegende Anzeige, das darin einliegende polizeiärztliche Gutachten und das chemisch-toxische Gutachten, sowie das Vormerkungsregister der belangten Behörde. Ferner wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die einschreitende Polizeibeamtin und die untersuchende Ärztin vernommen wurden.

Die Ärztin, die den Bf untersucht hatte, legte detailliert und nachvollziehbar dar, aufgrund welcher Wahrnehmungen sie den Bf als nicht fahrtauglich einstufte. Sie bezog sich dabei auf ihre ausführlichen Notizen, die sie auf dem im Behördenakt einliegenden Gutachtensformular anbrachte, wobei sie in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht die Leistungen des Bf mitunter als sehr schlecht einstufte (die motorischen Tests seien „katastrophal“ gewesen, S. 8 des Tonbandprotokolls; „Insgesamt betrachtet, auf Grund der Defizite bei allen Tests, ist das Ergebnis als schlecht anzusehen. Einzig Zeitschätzen konnte der Bf gut …“, S. 10 des Protokolls). Es zeigt sich zusammengefasst eine auf vielfältige Faktoren gestützte Einstufung als fahruntauglich, die sich keineswegs alleine auf die auf der letzten Seite des Gutachtensformulares angekreuzten Aspekte der „Übermüdung“ bzw. vermuteten „Beeinträchtigung durch Suchtgift“ zusammenfassen lassen.

Dass die Notizen auf dem Gutachtensformular nicht immer einfach leserlich waren, zeigt für sich keine Unschlüssigkeit der ärztlichen Beurteilung auf: Einerseits verlangt das Gutachtensformular keine derartig umfangreichen Anmerkungen, wie sie im gegenständlichen Fall angebracht wurden, sondern würde sich dieses Formular weitestgehend auf das Ankreuzen von Einzelergebnissen und das Eintragen von einzelnen Werten (die hier leserlich waren) beschränken; andererseits konnten diese Notizen in der Verhandlung ausführlich erörtert werden (dass dies bei zwei Wörtern nicht mehr möglich war, zieht nicht die gesamte Untersuchung oder die sonstigen Ergebnisse in Zweifel).

Zur Fahruntauglichkeit im Anhaltezeitpunkt ist zwar auszuführen, dass die Ärztin angab, dass der Bf während der Untersuchung (weiter) „verfallen“ sei und dass sie auch darauf hinwies, dass sie den Bf zum Anhaltezeitpunkt noch nicht gesehen habe. Dies führt jedoch im konkreten Fall nicht dazu, dass die Ausführungen der Ärztin, wonach sie im Ergebnis auch von einer Fahruntauglichkeit im Anhaltezeitpunkt ausging, in Zweifel zu ziehen wären:

Zunächst schilderte die als Zeugin einvernommene Exekutivbeamtin, dass das Fahrverhalten des Bf auffällig war; auch sind ihr körperliche Auffälligkeiten im Sinne von Zittern und wässrigen Augen beim Bf aufgefallen. Diese Auffälligkeiten stellte auch die Ärztin fest.

Das Herbeiholen von Untersuchungsärzten (oder etwa auch die Verbringung in ein Krankenhaus) nimmt üblicherweise eine gewisse Zeitdauer in Anspruch, wobei der übliche Rahmen nach den Ausführungen der Ärztin und der einvernommenen Polizeibeamtin hier nicht überschritten wurde. Dazu kommt, dass die Ärztin angab, dass der Bf bereits zu Beginn der Untersuchung, die im Wesentlichen die körperliche Anamnese umfasste, in einem schlechten Zustand war (siehe S. 9 des Tonbandprotokolls; Hinweis auf Muskeltonus und Schwitzen). Der bloße Umstand, dass zwischen der Anhaltung und dem Beginn der Untersuchung ca. 1,5 Stunden vergingen, machte diese Erscheinungen für die Ärztin noch nicht begründbar.

Konkrete Umstände des Einzelfalles, die allenfalls zu berücksichtigen gewesen wären, brachte der Bf in seiner Beschwerde nicht vor; an der Verhandlung selbst nahm der Bf nicht selbst teil, wobei er es auch unterließ, seinen rechtsfreundlichen Vertreter hinsichtlich konkreter Hintergründe zu instruieren. Nach dem Gutachtensformular hat der Bf zuletzt (am selben Tag) von ca. 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr geschlafen, sodass die Untersuchung – ausgehend von der angegebenen Aufstehzeit – ca. 11,5 bis 12,5 Stunden später erfolgte. Dies ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung bei einem erwachsenen Menschen keine solche Wachzeit, die besondere Ausfallserscheinungen per se erklärbar machen würde. Auch die angegebene Schlafdauer von 7 Stunden erscheint nicht ungewöhnlich. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage der Ärztin zu sehen, wonach ein Mensch von normaler Konstitution innerhalb einer Zeitspanne von 1,5 Stunden (Wartezeit) nicht so sehr verfallen solle, dass er die festgestellten Untersuchungsergebnisse erbringe.

Wenn der Vertreter des Bf hinterfragte, ob der Bf manche Ergebnisse mit der Interessenlosigkeit des Bf erklärt werden könnten (seinen mangelnden Willen zur Mitwirkungen gaben auch die Polizeibeamtin und die Ärztin an), ist dem zu entgegnen, dass die Untersuchung durch eine erfahrene Ärztin, die bereits eine Vielzahl derartiger Untersuchungen durchführte, erfolgte. Dazu kommt, dass auch zahlreiche nicht bewusst steuerbare Parameter getestet wurden bzw. körperliche Auffälligkeiten vermerkt wurden. Aber selbst wenn es dem Bf gelungen wäre, die Untersuchungsärztin in die Irre zu führen, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein von ihm bewusst herbeigeführtes ungünstiges Untersuchungsergebnis letztlich nur dem Bf selbst zur Last fallen kann. Im Verfahren ist auch nichts hervorgekommen, was für eine bessere Konstitution des Bf sprechen würde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 58 Abs. 1 StVO darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Der Bf lenkte im Tatzeitpunkt sein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, obwohl er sich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befand, in der ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken des Fahrzeugs zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochte. Wie festgestellt, ergab die ärztliche Untersuchung zahlreiche Defizite, die die Fahruntauglichkeit des Bf zum Tatzeitpunkt bewirkten.

Der objektive Tatbestand des § 58 Abs. 1 StVO wurde somit gegenständlich erfüllt.

3. Wenn der Bf in seiner Beschwerde als Mangel im behördlichen Verfahren vorbringt, dass die handschriftlich auf dem Gutachtensformular vermerkten Notizen nicht vollständig leserlich gewesen seien, ist ihm entgegenzuhalten, dass die gerichtliche Verhandlung eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Feststellungen der untersuchenden Ärztin umfasste, in der alle handschriftlichen Notizen im Detail erörtert wurden. Ein allfälliger im behördlichen Verfahren erfolgter Verfahrensfehler wäre daher geheilt. Dazu kommt im Übrigen, dass diese Notizen über das hinausgehen, was im Gutachtensformular gefordert wäre, würde sich dieses doch weitestgehend auf das Ankreuzen von vorgegebenen Feldern und das Eintragen einzelner Werte beschränken.

4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

5. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

6. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 800 Euro, über kein Vermögen und keine Schulden. Die Behörde ging weder vom Vorliegen mildernder noch straferschwerender Gründe aus. Der Bf verfügt über mehrere Vormerkungen.

Die von der Behörde festgesetzte Geldstrafe begegnet keinen Bedenken: Die Geldstrafe ist mit ca. 1/3 des Strafrahmens noch immer im unteren Bereich festgesetzt. Der Einhaltung des § 58 Abs. 1 StVO kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Das Lenken eines Fahrzeuges in einem fahruntauglichen Zustand stellt einen schweren Verstoß gegen die Verkehrssicherheit dar und auch vor diesem Hintergrund müssen entsprechende Strafen verhängt werden, um der Allgemeinheit vor Augen zu führen, dass ein derartiges Delikt entsprechend geahndet wird. Im Hinblick auf die Gesamtumstände des Vorfalls ist die verhängte Geldstrafe – selbst bei Annahme der von der Behörde angesetzten ungünstigen finanziellen Verhältnisse – nicht als überhöht anzusehen, sondern vielmehr geboten, um den Bf an die Wichtigkeit der Einhaltung der StVO zu erinnern. Für eine Strafherabsetzung fand sich vorliegend daher kein Ansatz.

7. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag gemäß Abs. 2 leg. cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer